So funktioniert Altersteilzeit

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60 Prozent verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 70 und 80 Prozent des bisherigen Einkommens. Die Sozialversicherungs-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach Bedarf einmal mehr und einmal weniger zu arbeiten. Entscheidend ist, dass die einmal vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit über den gesamten Durchrechnungszeitraum eingehalten wird.

Voraussetzungen für Altersteilzeit

In den letzten 25 Jahren muss der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein und bereits Anspruch auf eine Korridorpension haben. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn der Vereinbarung erfüllt sein.

Das bisherige Beschäftigungsausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit darf höchstens

40 Prozent unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit liegen. Bei einer 40-Stunden-Woche sind das 24 Stunden, bei 38,5 Stunden sind das 23,1 Stunden pro Woche.

Voraussetzung ist die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent der Normalarbeitszeit zu verringern. Außerdem muss vereinbart werden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin einen Lohnausgleich, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt, erstattet.

Drei Jahre der Teilpension von 62 bis 65 mit Teilzeitbeschäftigung werden auf die Pensionshöhe so angerechnet, als wäre im gleichen Ausmaß wie vorher weitergearbeitet worden. Dadurch erhöht sich die Pension um bis zu über 15 Prozent, weil bei Pensionsantritt mit 65 Jahren keine Abschläge mehr wie bei der Korridorpension abgezogen werden.

ÖAAB-Generalsekretariat · Lichtenfelsgasse 7 · 1010 Wien
Tel: 01 40141 · Fax: 01 40141 359 · office@oeaab.com · www.oeaab.com

ÖAAB

Foto: MEV

Die Teilpension

Längeres Arbeiten lohnt sich!

- ✓ **Menschen länger im Erwerbsleben halten**
- ✓ **Win-win-Situation für Arbeitnehmer und Arbeitgeber**
- ✓ **Arbeitnehmer erhöht Bemessungsgrundlage für Pension**

Die Teilpension – Längeres Arbeiten lohnt sich!

Ein längeres Verbleiben im Erwerbsleben muss attraktiver gemacht werden. Altersgerechte Arbeitsplätze und die Möglichkeit einer Teilpension sollen die Menschen länger in Beschäftigung halten. Wir haben uns durchgesetzt: Die Teilpension tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Die Teilpension bezweckt, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regelpension weiter tätig bleiben. Da es für Frauen aufgrund ihres früheren Pensionsalters keine Korridorpension gibt, kommt die Regelung vorerst nur Männern zugute.

Win-win-Situation für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Für Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridorpension haben, jedoch noch keine Alterspension beziehen, soll nach dem Vorbild der Altersteilzeit die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich zu reduzieren.

Arbeitgeber, die mit ihren Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen sollen die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten werden.

Wie funktioniert die Teilpension?

Diese Teilpension als Leistung der Arbeitslosenversicherung baut sozusagen auf der Altersteilzeit auf. Wer die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt und in den letzten 25 Jahren zumindest 15 Jahre lang beschäftigt war, kann seine Arbeitszeit zwischen 40 und 60 Prozent reduzieren und erhält dafür einen Lohnausgleich vom Arbeitgeber im Ausmaß von 50 Prozent seiner Gehaltseinbußen. Obere Grenze ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

Gleichzeitig werden die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe weitergezahlt. Der Arbeitnehmer erhöht damit seine Bemessungsgrundlage für die Pension, dem Arbeitgeber werden die für ihn entstehenden Zusatzkosten zur Gänze ersetzt.

Die Teilpension kann auch nahtlos an eine Altersteilzeit-Vereinbarung anschließen, allerdings nur dann, wenn eine kontinuierliche Arbeitszeitreduktion und nicht die Blockvariante der Altersteilzeit gewählt worden ist.

Gemeinsame Höchstdauer für Altersteilzeit und Teilpension sind fünf Jahre. Es ist also etwa möglich, mit 60 Jahren in Altersteilzeit zu gehen und mit 62 Jahren – bis zum Regelpensionsalter – die Teilpension in Anspruch zu nehmen, bei jeweils 50 Prozent Lohnausgleich. Der Arbeitgeber erhält in diesem Fall zunächst 90 Prozent seiner Zusatzaufwendungen und später 100 Prozent ersetzt.

Finanzieren soll sich die Teilpension den Berechnungen des Sozialministeriums zufolge selbst, da den Kosten für den Lohnausgleich und für die spätere höhere Pension Einsparungen durch eine geringere Inanspruchnahme der Korridorpension sowie die Beitragsleistungen gegenüber stehen. In den ersten Jahren wirkt sich das Gesetz sogar positiv auf den Bundeshaushalt aus. In Kraft treten sollen die Bestimmungen mit 1. Jänner 2016.

Altersteilzeit versus Teilpension?

Die Teilpension ist eine sinnvolle Ergänzung zur Altersteilzeit. Erfüllt ein Arbeitnehmer beispielsweise mit 62 Jahren die Voraussetzungen für den Anspruch auf Korridorpension, so könnte er zunächst mit 60 zwei Jahre auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung und anschließend drei Jahre auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung um 40 bis 60 Prozent weniger arbeiten und für die Hälfte des entfallenden Lohns bzw. Gehalts einen Lohnausgleich erhalten.

Der Arbeitgeber könnte zunächst 90 Prozent seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der kontinuierlichen Altersteilzeit als Altersteilzeitgeld und anschließend 100 Prozent seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Teilpensionsvereinbarung als Teilpension erhalten.